

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG

### § 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

21.a)

die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,

bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,

**Zuständige Landesbehörde** für Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21. a) bb) sind die Referate 31 der Landesdirektion Sachsen

- für berufsbildende Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr liegen oder auf einen Beruf oder eine Prüfung in der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten,
- für berufsbildende Einrichtungen, die auf einen Beruf oder eine Prüfung im Bereich der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen oder sozialpflegerischen Berufe vorbereiten,
- für Privatschulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen außer:
  - o Schulen, die auf einen Beruf im Bereich bildende Kunst, Musik, Schauspiel oder Bühnentanz vorbereiten sowie für freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen (-> **Landesamt für Schule und Bildung**)
  - o berufsbildende land- und hauswirtschaftliche Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft liegen oder auf einen Beruf oder eine Prüfung im Bereich der Land- und Hauswirtschaft vorbereiten (-> Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)
  - o berufsbildende forstliche Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft liegen oder auf einen Beruf oder eine Prüfung im forstlichen Bereich vorbereiten (-> Staatsbetrieb Sachsenforst)

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung für

- Hochschulen und die Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen,
- berufsbildende Einrichtungen, die auf eine vom Staatsministerium der Justiz durchgeführte Prüfung vorbereiten,
- berufsbildende Einrichtungen, die auf einen Beruf oder eine Prüfung im Bereich der steuerberatenden Berufe vorbereiten

sind die entsprechenden Staatsministerien.

Dies gilt auch für Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

**Ansprechpartner in der Landesdirektion Sachsen:**

für Einrichtungen, die Maßnahmen in der **Region Leipzig** durchführen

Frau Skowronek ([Nadja.Skowronek@lds.sachsen.de](mailto:Nadja.Skowronek@lds.sachsen.de); 0341 9773001)

für Einrichtungen, die Maßnahmen in den **Regionen Dresden und Chemnitz** durchführen

Frau Buschbeck ([Katja.Buschbeck@lds.sachsen.de](mailto:Katja.Buschbeck@lds.sachsen.de); 0371 5321358)

**Hinweise zur Antragstellung:**

Die Antragstellung muss in Schriftform erfolgen:

Per Post an:

Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Oder elektronisch signiert an:

[post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)

**Gebühren:**

Die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG ist gebührenpflichtig gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 05.04.2019 in der Fassung vom 27.04.2019 in Verbindung mit dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 16.08.2021 in der Fassung vom 19.08.2022, lfd. Nr. 86, Tarifstelle 3. Hiernach kann die Höhe der Gebühren 10 bis 615 Euro betragen.

Die Gebühren werden bemessen

1. nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben

**Notwendige Angaben zum Antrag (formlos):**

- Bezeichnung und Anschrift der berufsbildenden Einrichtung, Inhaber und dessen Rechtsform
- Bezeichnung des Kurses / Lehrganges für den die Bescheinigung beantragt wird. Ggf. Nachweis der Zertifizierung des Bildungsangebotes durch externe Stellen
- Durchführungsort der Maßnahme
- Angabe, auf welchen Beruf bzw. welche vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet wird und wer die Prüfung abnimmt
- Zulassungs-/Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Vorbildung, praktische Erfahrungen etc.)
- jeweiliger (bei mehreren inhaltlich identischen Kursen) Durchführungszeitraum / Termin und Dauer (Stundenzahl) des Kurses / Lehrganges
- räumliche und technische Ausstattung
- im Unterricht angewandte Lehrmethoden (z.B. Frontalunterricht, Kleingruppenarbeit, medienunterstütztes Lernen, Fallstudien)
- Angaben zu den Lehrkräften (Nachweis der beruflichen, fachlichen pädagogischen Qualifikation)
- Angaben zum Stoffverteilungsplan, den Lehrplänen und -inhalten

**Datenschutzhinweis**

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.